

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 51.

Darmstadt am 25. Juni 1845.

Z u s a m m e n f a s s u n g. 92. Den Anfang der Sommer- und Winterschule, resp. die Zeit der Aufnahme der schulfähigen Kinder.

Zu Nr. D. G. R.
2201.

92.

Darmstadt, am 25. Juni 1845.

Den Anfang der Sommer- und Winterschule, resp. die Zeit der Aufnahme der schulfähigen Kinder.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen
und standesherrliche Consistorien.

Wir setzen Sie hiermit davon in Kenntniß, daß die Höchste Staatsbehörde in rubricirtem Betreffe Folgendes bestimmt hat.

1) Der Anfang der Sommerschule in den Landgemeinden des Großherzogthums ist auf den 15. Mai, der Anfang der Winterschule dagegen auf den 1. November festzusetzen, vorbehältlich der in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Localverhältnisse geeignet erscheinenden Modificationen.

2) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder findet jedes Mal sofort nach der Entlassung der Confirmirten Statt, so daß dieselbe in der Regel in katholischen Gemeinden bald nach Ostern, in evangelischen Gemein-

den alsbald nach Pfingsten zu geschehen hat; und bei dieser Aufnahme sind alle Kinder als schulpflichtig zu betrachten, welche bis zum 1. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Sie wollen hiernach die Schulvorstände zu ihrer Bemessung bedeuten.

Sollte der am Schlusse von Pos. 1. vorgesehene Fall eintreten, so sehen wir Ihrer deßfalligen besonderen Vorlage entgegen.

K n o r r.

Schüler.

